Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion im Erfurter Stadtrat Frau Tillmann Fischmarkt 1 99084 Erfurt

DS 2259/18 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Ladestationen an Straßenlater- Journal-Nr.: nen; öffentlich

Sehr geehrte Frau Tillmann,

Erfurt,

Ihre Anfrage kann ich Ihnen wie folgt beantworten.

1. Kommt diese Kombilösung aus Straßenlaterne und E-Zapfsäule für Erfurt generell in Frage oder wurde bereits geprüft?

Generell kommt eine Kombilösung aus Ladestation am Beleuchtungspunkt für die Landeshauptstadt Erfurt aus nachfolgenden Gründen nicht in Frage.

Die öffentliche Straßenbeleuchtung ist mit einem vom örtlichen Energieversorgungsunternehmen (EVU) separat aufgebauten Starkstromelektrokabelnetz versorgt. Der Leitungsquerschnitt dieses Versorgungsnetzes ist für die Anschlussleistung von Straßenleuchten (max. 0,5 kW) ausgelegt, nicht jedoch für die Anschlussleistung von Elektroladesäulen der E-Mobility (11-350 kW; Wechselstrom Ladestation Typ2 bis Drehstrom Ladestation CCS-Ladesystem). Die Versorgung von Ladestationen an Straßenleuchten wurde bereits im Projekt "Kommunen in neuem Licht" in der Andreasstraße mit der HTWK Leipzig geprüft und als nicht realisierbar festgestellt.

Um generell E-Ladestationen an Leuchtenstandorten betreiben zu können, müsste das gesamte Versorgungsnetz der öffentlichen Straßenbeleuchtung mit größeren Kabelquerschnitten ausgestattet werden.

2. An welchen Stellen in Erfurt ist die Kombination aus Stellplatz und Straßenlaterne von der Lage her möglich?
und
3. Ist für Erfurt angedacht, auf technische Partner zuzugehen, die eine solche Installation vor- nehmen können?
Da die Versorgung von Ladestationen der E-Mobility über das zu schwach dimensionierte Kabelnetz der Straßenbeleuchtung derzeit nicht möglich ist, ist die Prüfung möglicher Standorte sowie die Zusammenarbeit mit technischen Partnern nicht notwendig.
Mit freundlichen Grüßen
A. Bausewein